

# **Satzung des Jugendrates der Gemeinde Wachtberg**

Aufgrund der §§ 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wachtberg in seiner Sitzung am 05.10.2010 die von ihm am 22.04.2008 beschlossene Satzung zur Bildung eines Jugendrates in der Gemeinde Wachtberg geändert.  
Nachrichtlich wird der nunmehr geltende Satzungstext veröffentlicht.

## **1. Grundsätze**

Es wird ein überparteilicher und unabhängiger Jugendrat als Gremium mit beratender Funktion geschaffen. Der Jugendrat versteht sich als allgemeine Interessenvertretung der Jugendlichen in der Gemeinde Wachtberg.

Der Jugendrat soll mindestens zweimal jährlich einberufen werden, um mehr über die Interessen und Schwerpunktthemen der Jugendlichen in der Gemeinde zu erfahren und ihre Sichtweise in die politische Willensbildung einfließen zu lassen.

## **2. Aufgaben**

- a) Der Jugendrat der Gemeinde Wachtberg soll die Jugendlichen an den politischen Willensbildungsprozess heranzuführen. Er vertritt die Interessen der Wachtberger Jugendlichen gegenüber dem Bürgermeister, dem Rat der Gemeinde Wachtberg und dem zuständigen Fachausschuss.
- b) Der Jugendrat soll beratend einbezogen werden, bei wesentlichen die Jugend direkt betreffenden politischen Entscheidungen (insbesondere aus dem Zuständigkeitsbereich des entsprechenden Fachausschusses).
- c) Der Jugendrat soll die Möglichkeit bekommen, eigenständig Themen zu bearbeiten und zu beraten, welche für die Jugend von besonderer Bedeutung sind.
- d) Die im Jugendrat gefassten Beschlüsse werden zur Beratung an den Bürgermeister und die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen weitergeleitet. Der Bürgermeister leitet die Beschlüsse an den zuständigen Fachausschuss weiter. Der Fachausschuss hat die Meinung des Jugendrates der Gemeinde Wachtberg in seine Entscheidungsfindung einzubeziehen.
- e) Der Jugendrat der Gemeinde Wachtberg ist für die Ausführung von selbstgewählten Aufgaben zuständig.

### **3. Zusammensetzung**

#### a) Jugendrat der Gemeinde Wachtberg

Der Jugendrat der Gemeinde Wachtberg besteht aus 19 von den Ortsvertretungen der Gemeinde Wachtberg eingesetzten Mitgliedern und deren Stellvertretern im Alter von 13 bis 21 Jahren.

Die Mitglieder scheidern aus, wenn sie das 21. Lebensjahr während der Periode vollenden.

#### b) Vorstand

Der Vorstand des Jugendrates der Gemeinde Wachtberg besteht aus dem/der Vorsitzenden, 1 Stellvertreter/in und einer Anzahl vom Jugendrat festzusetzenden Beisitzer.

#### c) Ansprechpartner

Für die Arbeit des Jugendrates werden Ansprechpartner aus der Gemeindeverwaltung Wachtberg und des Kreisjugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises bestimmt.

### **4. Ernennung**

Die Mitglieder werden aus den Orten der Gemeinde Wachtberg entsendet. Hierfür wählen die Ortsvertretungen je nach Anzahl der in ihr repräsentierten Wahlkreise 1-4 Mitglieder. Dabei ist eine Wahl unter den Jugendlichen des Gemeindeteils anzustreben. Das Auswahlverfahren bleibt der jeweiligen Ortsvertretung überlassen.

Um eine parteipolitische Unabhängigkeit sicherzustellen, ist bei der Wahl in der Ortsvertretung eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

### **5. Ausscheiden und Nachfolge**

a) Ein Mitglied des Jugendrates der Gemeinde Wachtberg, das im Laufe der Wahlperiode den Hauptwohnsitz Wachtberg aufgibt, scheidet aus dem Jugendrat aus. In diesem Fall und in sonstigen Fällen des Ausscheidens von Mitgliedern rücken die Stellvertreter in den Jugendrat der Gemeinde Wachtberg nach.

b) Soweit bei Ausscheiden von Mitgliedern des Jugendrates keine Stellvertreter zur Verfügung stehen oder aus einer Ortsvertretung nicht alle zur Verfügung stehenden Plätze besetzt werden, kann der Jugendrat nach Anhörung der jeweiligen Ortsvertretung durch Beschluss, der mindestens mit 2/3 der verbleibenden Mitglieder gefasst werden muss, Kandidaten/-innen als Mitglieder des Jugendrates für die verbleibende Zeit der Amtsperiode einsetzen.

## **6. Wahlperiode**

Der Jugendrat der Gemeinde Wachtberg wird für die Zeit von 2 Jahren eingesetzt.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Jugendrat solange im Amt, bis der neu bestimmte Jugendrat sich konstituiert hat.

## **7. Finanzausstattung**

Der Jugendrat der Gemeinde Wachtberg erhält ein Finanzbudget in Höhe der im jeweiligen Haushaltsplan der Gemeinde Wachtberg zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Die Haushaltsmittel können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Die Durchführung und Organisation der Sitzungen des Jugendrates der Gemeinde Wachtberg (Papier, Fotokopien u.ä.);
- b) Durchführung jugendspezifischer Seminare und Veranstaltungen;
- c) Öffentlichkeitsarbeit.

Über die Verwendung der Haushaltsmittel hat der Vorstand des Jugendrates der Gemeinde Wachtberg einen jährlichen Rechenschaftsbericht zu erstellen und der Gemeindeverwaltung bis zum 31.03. des folgenden Jahres vorzulegen.

## **8. Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung ist am 31.10.2010 in Kraft getreten.